

# **BGer 8C 950/2009 vom 29. Januar 2010**

Bundesgericht, 2010-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_950\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_950_2009)

FR: TF 8C 950/2009 du 29 janvier 2010

IT: TF 8C 950/2009 del 29 gennaio 2010

## **Regeste**

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden ( BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2.1**

Es steht fest und ist unbestritten, dass die Versicherte ihren Anspruch auf Kinderzuschläge im Sinne von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 AVIG nicht innerhalb der dreimonatigen Frist ( Art. 20 Abs. 3 AVIG ; vgl. auch Urteil C 140/00 vom 7. August 2002) geltend gemacht hat. Streitig und zu prüfen ist jedoch, ob die verspätete Geltendmachung auf eine Verletzung der Informations- und Aufklärungspflichten durch die Beschwerdegegnerin zurückzuführen ist und ob die abgelaufene Frist allenfalls aus diesem Grund wiederherzustellen ist.

### **E. 2.2**

Die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen sind gemäss Art. 27 Abs. 1 ATSG verpflichtet, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches die interessierten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären.

### **E. 3.1**

Wie das kantonale Gericht für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt hat, beantwortete die Beschwerdeführerin auf dem Anmeldeformular die Frage, ob sie den Kinderzuschlag nach AVIG geltend machen wolle, negativ. Damit steht fest, dass die Beschwerdegegnerin die Versicherte durch eben diese Frage auf den möglichen Anspruch eines Kinderzuschlages aufmerksam gemacht hat. Es hätte danach der Versicherten obliegen, bei bestehenden Unsicherheiten über den Anspruch von der Versicherung weitere Auskünfte zu verlangen; nicht der Arbeitslosenversicherung angelastet werden kann, wenn die Beschwerdeführerin offenbar eine den Kinderzuschlag nach AVIG nicht ausschliessende Kinderrente nach IVG mit einer diesen Anspruch ausschliessenden Kinderzulage verwechselt hat. Die Arbeitslosenversicherung ist somit ihrer Aufklärungspflicht genügend nachgekommen.

### **E. 3.2**

Entgegen den Ausführungen der Versicherten vermag an diesem Resultat auch der Umstand nichts zu ändern, dass aus ihrem Schreiben an das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Thurgau vom 22. Juli 2004 zu entnehmen ist, ihr Ehemann sei Rentner der Invalidenversicherung. Zum einen können auch IV-Rentner erwerbstätig sein, so dass ein Kinderzuschläge ausschliessender Bezug von Kinderzulagen durch ihren Mann damit noch nicht unmöglich erschien. Zum anderen erwähnte die Beschwerdeführerin den Rentenbezug ihres Ehemannes beiläufig in einem Verfahren betreffend Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit; wie das kantonale Gericht zutreffend erwogen hat, musste die Versicherung das Schreiben vom 22. Juli 2004 somit nicht zum Anlass nehmen, die von der Versicherten auf dem Antragsformular gemachten Angaben einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

### **E. 3.3**

Da die Beschwerdeführerin ihren Antrag auf Kinderzuschläge zu spät gestellt und die Beschwerdegegnerin ihren Informations- und Aufklärungspflichten hinreichend nachgekommen ist, besteht kein Anspruch mehr auf Nachzahlung der Zuschläge. Einsprache- und kantonaler Gerichtsentscheid waren rechtens; die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 4**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.